

Allgemeine Informationen zum Antrag auf Befundprüfung

Die nachfolgenden Informationen stellen nur einen begrenzten Inhalt der Vorschriften dar und sollten ggf. durch weitere Recherchen ergänzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch den § 39 des Mess- und Eichgesetzes, die § 39 und § 51 der Mess- und Eichverordnung, durch Verwaltungsvorschriften und technische Regeln zum gesetzlichen Messwesen in den jeweils gültigen Fassungen gegeben. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges oder konformitätsbewertetes Messgerät oder eine Zusatzeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen einhält, der Baumusterprüfbescheinigung / Bauartzulassung entspricht und die wesentlichen Anforderungen nach § 6 des Mess- und Eichgesetzes erfüllt.

Antragsstellung

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes oder Zusatzeinrichtungen darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

Ist der Antragssteller nicht identisch mit dem Messgeräteverwender, so ist der Messgeräteverwender durch den Antragsteller zu informieren.

Stellt ein „Dritter“ (z. B. Versorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Hauseigentümer, Hausverwalter, Wohnungseigentümergeinschaft) im Namen des Antragstellers (z. B. Kunde, Mieter) einen Antrag auf Befundprüfung, so bedarf es hierzu einer Bevollmächtigung durch den Antragsteller. Die Bevollmächtigung ist dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Befundprüfung zu informieren.

Auf Antrag soll dem Antragsteller gestattet werden, bei der Durchführung der Prüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Die Anträge unterscheiden sich hinsichtlich der Messgeräteart.

Der Antragsteller sollte sich vor Antragsabgabe mit der beabsichtigten prüfenden Stelle in Verbindung setzen, da die prüfende Stelle für das jeweilige Messgerät (insbesondere bei Wärmezählern) die technische Ausstattung besitzen muss.

Wird eine ergänzende Prüfung am Einbauort des Zählers gewünscht, so wenden Sie sich bitte mit ihrem Antrag auf Befundprüfung direkt an eine Eichbehörde, da diese nicht von Deltamess veranlasst werden kann. Es entstehen weitere Kosten nach Aufwand.

Kosten der Befundprüfung

Die Kosten für eine Befundprüfung richten sich nach der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) vom 30. April 2019 und sind teilweise nach Prüfaufwand zu berechnen. Die untenstehende Tabelle zeigt die Kosten der gängigen Zähler. Sofern ihre Messgrößen nicht enthalten ist oder Sie ein separates Angebot benötigen, teilen Sie uns dies bitte vorab schriftlich mit. Mit Ihrem Antrag auf Befundprüfung erkennen Sie die Kosten an.

Sollten die Messergebnisse außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegen und das negative Prüfergebnis nicht auf einbaubedingte Ursachen zurück zu führen sein, werden die Kosten vom Messgeräte-Hersteller, der Deltamess DWWF GmbH, übernommen.

Für Zähler außerhalb der Eichgültigkeitsdauer oder mit verletztem Eich- bzw. Sicherungsstempel werden grundsätzlich keine Kosten übernommen.

	Kaltwasserzähler bis Qn=10 / Q3=16 m³/h	Warmwasserzähler bis Qn=3 / Q3=5 m³/h	Kompaktwärmehzähler bis Qn=3 / qp=3 m³/h	Splitwärmehzähler Qn=3 bis 10 / qp=3 bis 10 m³/h		
				Volumenmessteil	Rechenwerk	Temperaturfühlerpaar
Gebühr	89,40 €	116,40 €	350,40 €	186,80 €	123,00 €	111,00 €
Prüfschein	24,20 €	24,20 €	24,20 €	24,20 €	24,20 €	24,20 €
Gesamt	113,60 €	140,60 €	374,60 €	211,00 €	147,20 €	135,20 €

ab 1. Januar 2021						
Gebühr	95,50 €	124,40 €	374,40 €	199,60 €	131,40 €	118,60 €
Prüfschein	25,80 €	25,80 €	25,80 €	25,80 €	25,80 €	25,80 €
Gesamt	121,30 €	150,20 €	400,20 €	225,40 €	157,20 €	144,40 €

Die real anfallenden Kosten können von den obigen Angaben abweichen.

Keine Zählernutzung nach der Befundprüfung

Nach der Befundprüfung kann ein Zähler nicht mehr verwendet werden und es können keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen mehr durchgeführt werden, da der Zähler grundsätzlich geöffnet wird.

Anleitung für den Zählerausbau

Bei Zählerausbau sind bereits wichtige Hinweise zu geben. Hierzu sind die Erläuterungen lt. Antrag auf Befundprüfung und dem Ausbauprotokoll zu beachten. Bitte füllen Sie den Antrag und das Ausbauprotokoll immer aus und legen sie diese dem Zähler bei Einsendung unterzeichnet bei.

Mit freundlichen Grüßen
Deltamess DWWF GmbH